

# SATZUNG

## FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT

### § 1

Die Firma der Genossenschaft lautet:

VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.

Der Sitz der Genossenschaft ist:

RANKWEIL

## ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

### § 2

(1)

Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag im Verbund der gewerblichen Genossenschaften als zur Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken nach § 30a BWG und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören. Zentralorganisation ist die VOLKSBANK WIEN AG (im Folgenden kurz „Zentralorganisation“ genannt). Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) - im Folgenden kurz "Verband" genannt - mit Sitz in Wien.

(2)

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gem. § 1 Abs. 1 Z 7a, 9, 12, 13, 13a, 15, 16 und 21 BWG.

(3)

Kredite und Darlehen aller Art einschließlich des Diskontgeschäftes dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Genossenschaft anzusehen.

(4)

Die Beteiligung der Genossenschaft an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient. Beteiligungen bedürfen, sofern hievon keine Ausnahme zulässig ist, der Zustimmung der Zentralorganisation.

(5)

Als zugeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30a BWG hat die Genossenschaft sämtlichen Verpflichtungen aus dem Kreditinstitute-Verbund Rechnung zu tragen und insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages und die auf dessen Grundlage erlassenen Weisungen der Zentralorganisation zu beachten. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Kreditinstitute - Verbund insbesondere bei der Zentralorganisation anzulegen.

(5a)

Darüber hinaus hat die Genossenschaft den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, des BWG sowie des BASAG und den europarechtlichen Regelungen (CRR) sowie weiteren Vorgaben zu genügen. Auf der Grundlage dieser normativen Vorgaben wird festgehalten, dass die Generalversammlung der Genossenschaft mit Generalversammlungsbeschluss vom 25.5.2023 die Ausgliederung des Bankbetriebs als Sacheinlage in eine neu zu errichtende Aktiengesellschaft gemäß § 92 Abs. 5 Z 4 BWG unter der Bedingung, dass bestimmte Voraussetzungen vorliegen, ebenso wie die dann für die verbleibende Verwaltungsgenossenschaft geltende Satzung bereits beschlossen hat. Werden die im Generalversammlungsbeschluss vom 25.5.2023 vorgegebenen Voraussetzungen daher erfüllt, muss das gesamte Unternehmen der Gesellschaft, das alle Aktiva und Passiva samt allen (bilanziellen und außerbilanziellen) Positionen des gesamten Unternehmens erfasst (sodass die Bilanz der verbleibenden Verwaltungsgenossenschaft nach Umsetzung aktivseitig nur mehr aus dem Geschäftsanteil an der neu zu errichtenden Aktiengesellschaft und passivseitig dem zugehörigen Kapital besteht) als Sacheinlage gemäß § 92 BWG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch die Gesellschaft in eine neu zu errichtende Aktiengesellschaft zu Buchwerten gegen Übernahme aller Aktien der neu zu errichtenden Aktiengesellschaft eingebracht werden und gilt für die verbleibende Verwaltungsgenossenschaft die mit Generalversammlungsbeschluss vom 25.5.2023 beschlossene Satzung. Dieser Umstand ist damit für alle aktuellen und künftigen Genossenschafter aus der Satzung ersichtlich und daher zu respektieren.

(6)

Die Genossenschaft ist weiters nach Maßgabe des Abs. 5 berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Genossenschaft dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.

(7)

Des weiteren ist die Genossenschaft nach Maßgabe des Abs. 5 berechtigt, Eigenmittelinstrumente nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR bzw. des BWG auszugeben.

(8)

Die Genossenschaft betreibt weiters im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, die Vermietung, die Verpachtung und Verwaltung von eigenen Grundstücken und Gebäuden, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele sowie den Vertrieb von Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz

und das Reisebürogeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüberhinaus betreibt die Genossenschaft alle sonstigen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

### § 3

(1)

Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ist im Ausleihungsgeschäft im Wesentlichen auf das Land Vorarlberg und das benachbarte Ausland (vor allem Süddeutschland, Ostschweiz) beschränkt; es umfasst - im Inland sowie im benachbarten Ausland - insbesondere jene Orte, in denen Zweigstellen geführt werden sowie die Umgebung, die räumlich und wirtschaftlich mit diesen Orten verflochten ist. Ausnahmen sind insbesondere bei guter Besicherung möglich.

(2)

Mitglieder der Genossenschaft können werden: Natürliche Personen und juristische Personen (einschließlich Personengesellschaften des Unternehmensrechtes) des privaten sowie des öffentlichen Rechtes.

(3)

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. In dieser sind der Name des Beitretenden, dessen Beruf und Wohnsitz und die Anzahl der von ihm zu übernehmenden Geschäftsanteile anzugeben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts sind der Firmenwortlaut, der Sitz und die Firmenbuchnummer anzugeben. Der Beitretende hat darin ferner ausdrücklich zu erklären, daß er die Bestimmungen der Satzung zur Kenntnis genommen habe und sich ihnen unterwerfe.

(4)

Der Beitritt wird erst mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes wirksam. Eine Ablehnung des Beitritts bedarf keiner Begründung, ist dem Beitrittswerber jedoch schriftlich mitzuteilen.

(5)

Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäß für die Nachzeichnung von Geschäftsanteilen.

### § 4

(1)

Ein Genossschafter kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hiedurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genossschafter wird oder sofern dieser schon Genossschafter ist, doch bleibt der übertragende Genossschafter nach § 83 Abs. 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.

(2)

Die Übertragung ist abhängig von der Zustimmung des Vorstandes. Eine Zustimmung zur Übertragung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Solche in der Person des Erwerbers gelegene Gründe, die die Genossenschaft bei aufrechter Mitgliedschaft zu einem Ausschluss berechtigen würden (§ 6) gelten jedenfalls als wichtige Gründe.

## § 5

(1)

Jeder Genossenschafter kann infolge Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.

(2)

Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse des Geschäftsjahres statt und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen.

## § 6

(1)

Ein Genossenschafter kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:

- a) wenn er den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn er mit der Einzahlung des Geschäftsanteiles in Rückstand ist oder wenn er die der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt;
- b) wenn sich sonst sein Verhalten mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- c) wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- d) wenn er zahlungsunfähig geworden, insbesondere, wenn über sein Vermögen das Sanierungs- oder Insolvenzverfahren eröffnet ist;
- e) wenn er eines Verbrechens oder eines sonstigen aus gewinnsüchtigen Motiven begangenen Deliktes schuldig geworden ist.

(2)

Die Ausschließung erfolgt zum Schlusse des Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstandes, wovon der Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich zu unterrichten ist.

(3)

Eine schriftliche Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses ist dem Genossenschafter sofort mittels eingeschriebenen Briefes an seine letzte bekannte Adresse zu übersenden. Der Genossenschafter ist berechtigt, gegen die Ausschließung binnen vierzehn Tagen einen schriftlichen Einspruch an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten. Der Aufsichtsrat hat innerhalb vier Wochen über den Ausschluß zu entscheiden und den Ausgeschlossenen von seiner Entscheidung schriftlich zu verständigen. Vom Zeitpunkt des

Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung an ist der Ausgeschlossene nicht mehr berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, sofern nicht der Aufsichtsrat die Ausschließung aufhebt.

## § 7

(1)

Wenn ein Genossenschafter stirbt, gilt er mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch seine Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.

(2)

Wird eine Gesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

## § 8

(1)

Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossenschafers mit der Genossenschaft erfolgt auf Grund des von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschlusses. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er ausgeschieden ist, auszuführen. Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder, welche nicht binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit behoben werden, verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage.

Der Anspruch auf Rückzahlung kann vom ausgeschiedenen Genossenschafter jedoch nur geltend gemacht werden, wenn dies nicht zu einem Unterschreiten des in § 39 Abs 3a angeführten Betrages führt. Ist dies der Fall, werden Ansprüche ausgeschiedener Genossenschafter bis zum Erreichen des nach § 39 Abs 3a erforderlichen Betrages sistiert, wobei zwischen mehreren anspruchsberechtigten Genossenschaftern erforderlichenfalls eine Aliquotierung vorzunehmen ist.

(2)

Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf die satzungsmäßige Rücklage und das sonstige Vermögen der Genossenschaft.

(3)

Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen den ausgeschiedenen Genossenschafter zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Geschäftsguthaben aufzurechnen.

## § 9

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht:

1. an den Generalversammlungen sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen (§ 28);
2. gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 der Satzung bei Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken;
3. die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zu benützen;
4. vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes des Vorstandes, der Bemerkungen des Aufsichtsrates und des Kurzberichtes des Revisors (§ 6 Abs 3 letzter Satz GenRevG) zu verlangen (§ 45 Abs. 1);
5. nach Maßgabe der Satzung am Bilanzgewinn teilzuhaben (§ 46);
6. Instrumente über Kapitalanteile ohne Stimmrecht (§ 26a BWG) sowie allfälliger weiterer substanzbeteiligter Kapitalinstrumente gemäß den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung zu beziehen.

## § 10

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung nachzukommen;
2. sofort bei der Aufnahme ein in die satzungsmäßige Rücklage fließendes Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio) zu zahlen, dessen Höhe vom Aufsichtsrat festgesetzt wird;
3. Geschäftsanteile nach den Bestimmungen der §§ 3 und 39 der Satzung zu erwerben und sofort einzuzahlen;
4. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes zu haften bis zu dem Betrage der satzungsgemäß bestimmten Haftsumme (§ 42).
5. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform unverzüglich bekannt zu geben;
6. die Genossenschaft unverzüglich - spätestens jedoch binnen 4 Wochen - ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs. 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten.  
Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt hinsichtlich der Geschäftsanteile als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs. 2 UGB.

## ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

### § 11

(1)

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand (§§ 12 ff);

- b) der Aufsichtsrat (§§ 22 ff);
- c) die Generalversammlung/Abgeordnetenversammlung (§§ 28 ff).

(2)

Die Führung der Geschäfte der Genossenschaft und ihre Vertretung obliegt dem Vorstand, der ausschließlich aus hauptamtlichen Mitgliedern besteht. Diese werden vom Aufsichtsrat bestellt, mit der Führung der Geschäfte betraut und zugleich als Geschäftsleiter gem. § 2 Z 1 BWG namhaft gemacht. Die Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) müssen zumindest folgende Kriterien erfüllen (Anforderungsprofil):

- a) Ausschließliche Hauptberuflichkeit innerhalb des Bankwesens oder innerhalb von Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen (§ 5 Abs. 1 Z 13 BWG).
- b) Kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1-3, 5 und 6 der Gewerbeordnung 1994 oder aus anderen Gründen des § 5 Abs. 1 Z 6 BWG.
- c) Nichtvorliegen von Tatsachen, aus denen sich Zweifel an den geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen oder der persönlichen Zuverlässigkeit sowie dem Besitz der für den Betrieb der Bank erforderlichen charakterlichen Eigenschaften und des entsprechenden Führungsverhaltens ergeben (§ 5 Abs. 1 Z 7 BWG).
- d) Besitz der fachlichen Eignung (§ 4 Abs. 3 Z 6 und § 5 Abs. 1 Z 8 BWG) auf Grund einschlägiger Ausbildung und deren Nachweis gemäß dem von der Zentralorganisation im Rahmen ihrer Rechte nach § 30a BWG festgelegten Anforderungsprofil für Geschäftsleiter, insbesondere durch Ablegung einer Geschäftsleiterprüfung im Rahmen der Volksbanken-Akademie oder einer anderen gleichartigen und gleichwertigen Bildungsinstitution und aufgrund entsprechender Leitungserfahrung.
- e) Besitz der für den Betrieb der Bank erforderlichen Erfahrungen auf Grund mindestens fünfjähriger Praxis in einer Bank. In Fällen, wo die betreffende Person in einem Unternehmen leitend tätig war und diese Tätigkeit in ihrer Komplexität und ihrem Umfang mit der Aufgabenstellung eines Geschäftsleiters nach Beurteilung der Zentralorganisation vergleichbar ist, ist eine mindestens dreijährige Praxis in einer Bank ausreichend (§ 5 Abs. 1 Z 8 BWG).

## A. DER VORSTAND

### a) ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

#### § 12

(1)

Der Vorstand besteht aus zwei bis vier hauptamtlichen Mitgliedern, die auf die Dauer von höchstens sechs Jahren (im Sinne von Abs. 2) vom Aufsichtsrat aus dem Kreise der für dieses Amt im Sinne des § 11 Abs. 2 geeigneten physischen Genossenschafter bestellt und zugleich gemäß § 2 Z 1 BWG als Geschäftsleiter namhaft gemacht werden. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich (§ 24 Z 10), unbeschadet der Entschädigungsansprüche der abberufenen Vorstandsmitglieder aus bestehenden Verträgen.

(2)

Die jeweils entsprechende Funktionsperiode wird protokollarisch (Abs. 4) festgehalten. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3)

Die Vorstandsmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft (§ 3 Abs. 1) haben.

(4)

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder geschieht durch das über die Wahlhandlung und die Namhaftmachung als Geschäftsleiter aufzunehmende Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrates.

(5)

Der Aufsichtsrat kann aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden (Obmann) und für dessen Verhinderung einen Stellvertreter bestellen.

(6)

Das Amt eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit dem Geschäftsjahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

## b) BEFUGNISSE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DES VORSTANDES

### § 13

(1)

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für dieselbe.

(2)

Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

(3)

Es können Kollektivprokuristen bestellt werden, von denen je zwei im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zur Vertretung der Genossenschaft befugt sind.

(4)

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die zeichnenden Vorstandsmitglieder zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen; das gleiche gilt für Prokuristen, die ihrem Namen einen die Prokura andeutenden Zusatz beizufügen haben.

(5)

Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter), die Einzelprokura und die Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

### § 14

(1)



Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Pflichten der Genossenschaft im Kreditinstitute-Verbund gem. § 30a BWG, dem Verbundvertrag und den auf Grundlage des § 30a BWG gemäß dem Verbundvertrag erteilten Weisungen der Zentralorganisation in eigenem pflichtgemäßem Ermessen, soweit er nicht durch die Satzung, die Geschäftsordnung (§ 15) oder Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt und an die Genehmigung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung bzw. an die Weisungen der Zentralorganisation gebunden ist. Seine Mitglieder haben die Sorgfalt gemäß § 39 BWG anzuwenden. Er hat die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessen zu begrenzen und insbesondere bei der Durchführung von Kreditgeschäften auf die Grundsätze der Sicherheit, Einbringlichkeit und Risikostreuung sowie auf die Struktur der Fremdmittel Bedacht zu nehmen. Überdies hat er auf die Gesamtertragslage zu achten. Ein Verstoß des Vorstandes gegen auf Grundlage des § 30a BWG gemäß dem Verbundvertrag erteilte Weisungen der Zentralorganisation indiziert eine Pflichtverletzung.

(2)

Im Zuge von Exekutionsverfahren kann der Vorstand Liegenschaften zur Rettung von Pfandrechten erwerben. Der Vorstand ist verpflichtet, diese solcherart erworbenen Liegenschaften wieder zu veräußern, wenn dies ohne Nachteil für die Genossenschaft geschehen kann.

#### § 14 a

(1)

Vor Durchführung der folgenden Maßnahmen ist die Zustimmung der Zentralorganisation einzuholen. Die Zustimmung der Zentralorganisation hat binnen angemessener Frist zu erfolgen:

- a) bei Investitionen, die 20 % der Eigenmittel (Art 4 Abs. 1 Z 71 CRR) der Genossenschaft übersteigen; unter Investitionen sind nicht nur solche zu verstehen, die die Genossenschaft selbst durchführt, sondern auch solche, die in einer ihr mehrheitlich (über 50 %) gehörigen Tochtergesellschaft, im Wege einer Leasing-Konstruktion oder auf irgendeine andere Art und Weise vorgenommen werden, die eine wirtschaftliche Zurechnung der Investition an die Genossenschaft rechtfertigt; die Zustimmung der Zentralorganisation ist vor Auftragsvergabe bzw. vor Ankauf des Investitionsgutes einzuholen;
- b) bei Beteiligungen an juristischen Personen (einschließlich Personengesellschaften des Unternehmensrechts), ausgenommen bei Beteiligungen an Unternehmungen, die zum Verbund der gewerblichen Kreditgenossenschaften gehören und bei Beteiligungen, deren Höhe unterhalb der von der Zentralorganisation festgesetzten Wertgrenzen liegt; als Beteiligung gilt auch der Erwerb von Instrumenten ohne Stimmrecht nach § 26a BWG bzw. Eigenmittelinstrumenten gemäß Teil II Kapitel 3 und 4 der CRR. Unter Beteiligung sind nicht nur solche zu verstehen, die die Genossenschaft selbst eingeht, sondern auch solche, die von einer ihr mehrheitlich (über 50%) gehörigen Tochtergesellschaft oder auf irgendeine andere Art und Weise eingegangen werden, die eine wirtschaftliche Zurechnung der Beteiligung an die Genossenschaft rechtfertigt; die Zustimmung der Zentralorganisation ist vor Eingehen der Beteiligung einzuholen.

(2)

Vor der Begebung von Ergänzungskapitalinstrumenten ohne Stimmrecht nach § 26a BWG bzw. Eigenmittelinstrumenten gemäß Teil II Kapitel 3 und 4 der CRR ist ein Gutachten der Zentralorganisation einzuholen.

(3)

Vor Bestellung und Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern (Geschäftsleitern) und vor Abschluss und vor Änderung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist das Verfahren gemäß den auf Grundlage des Verbundvertrages erlassenen Weisungen der Zentralorganisation einzuhalten. Danach ist der Zentralorganisation in begründeten Fällen ein Widerspruchsrecht vorbehalten.

(4)

Die Genossenschaft, die dem Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken angehört (§ 2 Abs. 1 und Abs. 5) ist insbesondere zur Einhaltung von Weisungen der Zentralorganisation verpflichtet. Dazu verfügt die Zentralorganisation gemäß den Bestimmungen des Verbundvertrages über Durchsetzungskompetenzen, die der Durchsetzung von Weisungen dienen.

## § 15

(1)

Der Vorstand ist verpflichtet, für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung allfälliger Rücklagenbewegungen sowie des Lageberichtes und für die Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände, Wertpapiere, Schriften und Bücher der Genossenschaft Sorge zu tragen.

(2)

Die besonderen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder und die Art ihrer Ausführung werden durch eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers bzw. eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 39 Abs. 1 BWG) anzuwenden.

(4)

Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, insbesondere das Bankgeheimnis, auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

## § 16

(1)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, zumindest zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Vorstandes oder ein Verwandter in auf- oder absteigender Linie, oder ein

Ehepartner eines Vorstandsmitgliedes persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen.

(2)

Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind, festzuhalten. Dies kann durch Eintragung in ein mit Seitenzahlen versehenes Buch geschehen oder durch Führung der Protokolle in Lose-Blatt-Form, wobei die einzelnen Seiten der Protokolle innerhalb eines Jahres mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen und alljährlich zu binden sind.

## § 17

Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Verlangen des Aufsichtsrates deren Sitzungen ohne Stimmrecht beizuwohnen und Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, welche der Aufsichtsrat verlangt.

## § 18

(1)

Der Vorstand hat ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes internes Kontrollsystem einzurichten und dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten, sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Er hat ihm weiters regelmäßig mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung und unter Einbeziehung des Monatsausweises zu berichten (Quartalsbericht). Aus wichtigen Anlässen ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht ist schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern.

(2)

Zusätzlich hat der Vorstand der Genossenschaft der Zentralorganisation sämtliche Auskünfte zu erteilen, Meldungen zu erstatten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nach § 30a BWG, dem Verbundvertrag und der generellen Weisungen, benötigt.

(3)

Der Vorstand ist ferner verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand auch Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Höhe des Bilanzgewinnes oder -verlustes zu erstatten (Vorschlag über die Ergebnisverwendung).

## § 19

(1)

Ist ein Mitglied des Vorstandes länger oder dauernd verhindert oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich hiervon schriftlich zu unterrichten.

(2)

Der Aufsichtsrat hat dann, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die für die Beschlußfassung erforderliche Mindesthöhe gesunken ist, unverzüglich für die satzungsmäßige Mindestbesetzung durch Bestellung von Vorstandsmitgliedern, die den Voraussetzungen für die Bestellung (§ 11 Abs 2) entsprechen, Sorge zu tragen.

## § 20

Ausschließlich der Aufsichtsrat ist befugt, alle das Dienstverhältnis der Vorstandsmitglieder betreffenden Fragen zu entscheiden, insbesondere mit den Vorstandsmitgliedern Dienstverträge abzuschließen. Hierbei sind die Rechte der Zentralorganisation (§ 30a BWG), die hierzu erlassenen Weisungen der Zentralorganisation und die darin enthaltenen Widerspruchsrechte zu beachten.

## § 21

Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

## B. DER AUFSICHTSRAT

### a) ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

## § 22

(1)

Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von höchstens drei Jahren (im Sinne des Abs. 2) aus dem Kreise der physischen Genossenschafter durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden. Hierzu sind schriftliche Wahlvorschläge für jedes zu besetzende Mandat spätestens zwei Arbeitstage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Genossenschaft zu Händen des Vorsitzenden der Generalversammlung (§ 34) einzubringen. Dabei sind die Eignungsvoraussetzungen des § 28a Abs 5 BWG zu beachten

(2)

Die Funktionsperiode endet spätestens mit der ordentlichen Generalversammlung, die nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

(3)

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

(4)

Die Aufsichtsratsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden, doch bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Genossenschafter.

(5)

Im Falle der Funktionsenthebung wie auch des Todes oder des freiwilligen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer hat, wenn die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl gesunken ist, die ehestens einzuberufende Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

(6)

Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes und auch nicht Dienstnehmer der Genossenschaft sein.

## § 23

(1)

Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für dessen Verhinderung einen oder zwei Stellvertreter. Bei der Wahl des Vorsitzenden sind die Eignungsvoraussetzungen des § 28a Abs 3 BWG zu beachten.

(2)

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Diese sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ermittlung der Mehrheit werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Umlaufbeschlüsse sind möglich, wenn sie durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Vorgang widerspricht.

(3)

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter hat den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, mindestens jedoch vierteljährlich; weiters hat er ihn binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird einem Verlangen des Vorstands oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern nicht entsprochen, geht das Recht zur Einberufung auf diese Antragsteller über.

(4)

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind in Protokollen, die vom anwesenden Aufsichtsratsvorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind, festzuhalten. Dies kann durch Eintragung in ein mit Seitenzahlen versehenes Buch geschehen oder durch Führung

der Protokolle in Lose-Blatt-Form, wobei die einzelnen Seiten der Protokolle innerhalb eines Jahres mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen und alljährlich zu binden sind.

(5)

Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder ein Verwandter in auf- oder absteigender Linie oder ein Ehepartner eines Aufsichtsratsmitgliedes persönlich beteiligt ist, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen.

## b) OBLIEGENHEITEN UND BEFUGNISSE DES AUFSICHTSRATES

### § 24

(1)

Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm im Gesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2)

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, insbesondere auch die Erfüllung des Förderauftrages der Genossenschaft sowie die Beachtung der sich aus der Zugehörigkeit der Genossenschaft zum Kreditinstitute Verbund der Volksbanken nach § 30a BWG und dem Verbundvertrag ergebenden Pflichten zu überwachen. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften unterrichten, deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und die Bestände überprüfen.

(3)

Über die vorgenommene Prüfungstätigkeit sind jeweils Protokolle abzufassen.

(4)

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Deckung von Verlust zu prüfen und darüber sowie über seine Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(5)

Der Aufsichtsrat kann bei seinen Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Der Aufsichtsrat haftet für die Auswahl der Sachverständigen und wird durch deren Tätigkeit nicht von seiner Verantwortung gemäß § 24e Abs. 6 GenG entbunden.

(6)

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(7)

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn einer seitens des Verbandes erfolgenden Prüfung unverzüglich zu unterrichten und

## § 26

(1)

Die Geschäftsordnungen haben zu bestimmen, in welchen Angelegenheiten Beschlüsse des Vorstandes der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

(2)

An der Aufsichtsratssitzung, die Anträge des Vorstandes in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zu behandeln hat, hat der Vorstand ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## § 27 (entfällt)

### C. GENERALVERSAMMLUNG

## § 28

(1)

Die Genossenschafter üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sollte eine Abgeordnetenversammlung gemäß § 29 eingerichtet werden, so wählen die Genossenschafter die Delegierten. In diesem Falle werden die Rechte der Genossenschafter in der Abgeordnetenversammlung ausgeübt.

(2)

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung bis zu fünf Geschäftsanteilen eine Stimme, Genossenschafter mit mehr als fünf Geschäftsanteilen haben für je fünf weitere Geschäftsanteile eine weitere Stimme, kein Genossenschafter darf jedoch mehr als zehn Stimmen für sich ausüben. Die Vertretung eines Mitgliedes in der Generalversammlung kann nur durch ein anderes Mitglied erfolgen, das mit einer schriftlichen Vollmacht versehen ist. Ein auf diese Weise bevollmächtigtes Mitglied kann jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

(3)

Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat hiebei kein Stimmrecht. Die Abänderung oder Aufhebung eines Rechtsgeschäftes steht dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes gleich.

### D. ABGEORDNETENVERSAMMLUNG (SITZUNG DES GENOSSENSCHAFTSRATES)

## § 29

(1)

Die Generalversammlung findet als Abgeordnetenversammlung (Genossenschaftsrats-sitzung) gemäß § 27 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz statt, sobald und solange als die

sie auf ihr Verlangen der Prüfung bei zu ziehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt und verpflichtet, die Prüfungsberichte (einschließlich des bankaufsichtlichen Prüfungsberichtes) einzusehen. Der Aufsichtsrat hat vom Vorstand unverzüglich nach Einlangen der Berichte die Behebung von festgestellten Mängeln und die Befolgung von Anregungen zu verlangen sowie im Bedarfsfalle in gemeinsamer Sitzung darüber zu beraten. In der nächsten Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

(8)

Der Vorstand darf eine Prokura nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erteilen.

(9)

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, gegen Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, die von der Generalversammlung beschlossen werden.

(10)

Der Aufsichtsrat bestellt aus dem Kreise der für dieses Amt im Sinne des § 11 Abs. 2 geeigneten physischen Genossenschafter die Mitglieder des Vorstandes und macht diese zugleich gemäß § 2 Z 1 BWG als Geschäftsleiter namhaft. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Die Bestimmung des § 15 Abs. 3 3. Satz GenG bleibt unberührt.

## § 25

(1)

Die Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat näher geregelt. Diese ist vom Aufsichtsrat aufzustellen und zu genehmigen.

(2)

Der Aufsichtsrat kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung Ausschüsse beauftragen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63a Abs. 4 BWG ist ein Prüfungsausschuss verpflichtend einzurichten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 BWG ist ein Nominierungsausschuss, des § 39c BWG ein Vergütungsausschuss und des § 39d BWG ein Risikoausschuss verpflichtend einzurichten.

(3)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und können ihre Befugnisse nicht Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übertragen. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen ist neben dem Ersatz der baren Auslagen die Gewährung einer Vergütung für Zeitversäumnisse (Sitzungsgelder) über Beschluss der Generalversammlung gestattet.

(4)

Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, insbesondere das Bankgeheimnis, auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.



Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ihrer Gruppe. Die Stimmabgabe erfolgt mittels Stimmzettel.

(4)

Jeder Genossenschaftsrat hat in der Genossenschaftsratssitzung eine Stimme; er kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(5)

Die Genossenschaftsräte haben nach pflichtgemäßem Ermessen in der Genossenschaftsratssitzung zu wirken.

(6)

Die Bestimmungen des § 22 (2) gelten für die Funktionsdauer der Genossenschaftsräte sinngemäß.

## EINBERUFUNG

### § 30

(1)

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat oder durch die Zentralorganisation oder durch die VHG einberufen und hat in Vorarlberg stattzufinden

(2)

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Anschlag in der Geschäftsstelle am Sitz der Genossenschaft, allenfalls auch durch schriftliche Einladung aller Genossenschafter, und zwar mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung sowie unter Beachtung der Bestimmungen des § 36 Abs. 4. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist in der Einladung deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Dem Ermessen des einberufenden Organes bleibt es überlassen, die Einladung zur Generalversammlung auch noch in anderer Weise kundzumachen. Ein Genossenschafter kann der Genossenschaft auch eine elektronische Postadresse bekannt geben und willigt damit der Einberufung auf diesem Wege, anstatt der schriftlichen Einladung, ein.

(3)

Die Einladung zur Generalversammlung ist, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, von seinem Vorsitzenden, wenn sie vom Vorstande ausgeht, von diesem in der nach § 13 vorgeschriebenen Weise zu unterzeichnen; bei einer allfälligen schriftlichen oder elektronischen Einladung genügen faksimilierte Unterschriften.

(4)

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht rechtzeitig angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Mitgliederzahl mindestens fünfhundert beträgt und die Genossenschaftsräte nach den folgenden Bestimmungen gewählt sind.

(2)

Die Wahl der Genossenschaftsräte erfolgt in der Weise, dass aus den Mitgliedern der Genossenschaft nach den politischen Bezirken des Landes Vorarlberg Gruppen und eine Gruppe aus den Mitgliedern, die nicht ihren Wohnsitz (Sitz) im Lande Vorarlberg haben, gebildet werden und von jeder Gruppe für je begonnene dreihundert Gruppenmitglieder mindestens ein Genossenschaftsrat gewählt wird. Für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Wohnsitz (Sitz) der Mitglieder maßgebend.

Zur Wahl durch die Gruppen ist eine Versammlung ihrer Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen nach den Bestimmungen für die Einberufung einer Generalversammlung einzuberufen.

Die Versammlung der Mitglieder kann stattfinden

- a) in den Mitgliederversammlungen jeweils an Standorten von Filialen der Volksbank Vorarlberg für die an diesen und nächstgelegenen Standorten wohnhaften Mitglieder, oder
- b) in den Mitgliederversammlungen jeweils für die in einem politischen Bezirk wohnhaften Mitglieder gemeinsam oder
- c) in der für alle gemeinsamen Mitgliederversammlung für alle politischen Bezirke innerhalb des politischen Bezirkes des Sitzes der Genossenschaft.

Die Mitglieder, die ihren Wohnsitz (Sitz) nicht im Lande Vorarlberg haben, werden zu einer unter a, b oder c angeführten Mitgliederversammlung eingeladen und üben dort ihr Wahlrecht aus.

Die Mitglieder können bis drei Tage vor der Versammlung ihre Einreihung in eine Gruppe durch Einsicht in das Mitgliederverzeichnis überprüfen und allfällige Mängel dem Vorstand schriftlich bekanntgeben, der sie zu beheben hat.

(3)

Die gruppenweisen Wahlen werden vom Vorsitzenden (Stellvertreter) des Aufsichtsrates geleitet. Der Vorsitzende hat die vom Aufsichtsrat stammenden Vorschläge für die Wahl der Genossenschaftsräte der Mitgliedergruppe vorzulegen. Nur der Aufsichtsrat ist zur Abgabe von Wahlvorschlägen berechtigt. Jedes Genossenschaftsmitglied kann Wahlvorschläge für jedes zu besetzende Delegiertenmandat bis spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu Händen des Vorsitzenden (Stellvertreter) des Aufsichtsrates zum Zwecke der Weiterleitung an den Aufsichtsrat einbringen.

Fällt auf die als Genossenschaftsräte vorgeschlagenen Genossenschafter nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Gruppe, so ist eine Stichwahl zwischen den Mitgliedern, die auf sich die beiden höchsten Stimmzahlen vereinigt haben, vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Gruppe ist beschlussfähig auch ohne

(5)

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(6)

Der Verband ist im Sinne des § 11 Abs. 1 lit k der Verbandsatzung fristgerecht zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, seinen Vertretern dort jederzeit das Wort zu erteilen und ihm nach der Versammlung eine Kopie der Niederschrift über deren Verhandlungen und Beschlüsse zu übersenden. Diese Rechte stehen auch der Zentralorganisation zu.

## ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

### § 31

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

## AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

### § 32

(1)

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

(2)

Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn sie wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe beantragt. Unterlässt der Vorstand während einer Frist von zwei Wochen die Einberufung, so hat der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht, die Generalversammlung ehestens einzuberufen, wenn die beantragten Gegenstände in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

### § 33

(1)

Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, welches die Generalversammlung einberuft.

(2)

Außerdem sind auch die Genossenschafter unter der Voraussetzung des § 32 berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Solche Anträge sind dem einberufenden Organ so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Tagesordnung fristgerecht (§ 30 Abs. 2) ergänzt werden kann.

VORSITZ

## § 34

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates; der Vorsitz kann jedoch durch Beschluss der Versammlung jederzeit einem anderen Genossenschafter übertragen werden. Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer und die erforderliche Anzahl Stimmzähler und Protokollbeglaubiger.

## ABSTIMMUNG

### § 35

(1)

Die Abstimmung erfolgt in der Generalversammlung durch Stimmzettel; findet die Generalversammlung als Delegiertenversammlung statt, erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen, Handzeichen oder in einem anderen von der Delegiertenversammlung genehmigten Verfahren.

(2)

Die Delegiertenversammlung kann mit absoluter Mehrheit der erschienenen Delegierten beschließen, dass die Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgt.

(3)

Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen oder leere Stimmzettel werden hierbei nicht berücksichtigt.

## BESCHLÜSSE

### § 36

(1)

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und in derselben mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten, beziehungsweise ein Zehntel aller Delegierten anwesend ist.

(2)

Über folgende Angelegenheiten

1. die Abänderung und Ergänzung der Satzung;
2. den Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern;
3. die Auflösung der Genossenschaft;
4. die Verschmelzung der Genossenschaft;
5. Beschlussfassungen nach § 38 Z 10;
6. den Austritt aus dem Verband oder dem Volksbank-Kreditinstitute-Verband oder Kooperationen von grundlegender Bedeutung mit sektorfremden Institutionen;
7. eine Änderung seiner Rechtsform, insbesondere nach § 92 BWG;
8. die Einführung eines unlimitierten oder eines limitierten Anteilsstimmrechtes, das

- dem einzelnen Mitglied mehr als zwanzig Stimmen gewährt;
9. die Einführung einer Substanzbeteiligung von Geschäftsanteilen (Beteiligung eines ausscheidenden Mitgliedes an den Rücklagen oder dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft)

kann nur bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder in der Generalversammlung beziehungsweise bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Delegierten in der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

(3)

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit). Ergibt die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den zu Wählenden, die auf sich die beiden höchsten Stimmenzahlen vereinigt haben, vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Beschlußfassung über die in Abs. 2 angeführten Gegenstände ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4)

Ist die nach Abs. 1 und 2 erforderliche Anzahl der Mitglieder in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die zur Beurteilung der Beschlußfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokollbuch festzuhalten.

## § 37

(1)

Das über die Verhandlung der Generalversammlung aufgenommene Protokoll, welches die Vorgänge in ihren wesentlichen Punkten, namentlich die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen, ferner die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Stimmenverhältnis zu enthalten hat, ist unter dem Datum der Generalversammlung in ein besonderes mit Seitenzahlen versehenes Buch (Protokollbuch) oder in ein in Lose-Blatt-Form, mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften versehenes Protokoll einzutragen, von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Protokollbeglaubigern zu unterzeichnen und mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere den Belegexemplaren der Einladung und Tagesordnung, aufzubewahren. Die Protokolle in Lose-Blatt-Form sind fallweise zu binden.

(2)

Die Einsichtnahme in das Protokollbuch ist jedem Genossenschafter und den durch Gesetz hierzu Ermächtigten gestattet.

## § 38

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere die nachstehend angeführten Angelegenheiten:

1. die Abänderung und Ergänzung der Satzung;
2. die Auflösung der Genossenschaft (§ 48);
3. die Beratung und Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Verteilung des Bilanzgewinnes oder die Deckung eines Bilanzverlustes;
4. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates;
5. die Enthebung von Mitgliedern des Aufsichtsrates von ihren Funktionen;
6. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates;
7. die Einsetzung des nach § 45 vorgesehenen Prüfungsausschusses und die Wahl seiner Mitglieder;
8. die Bestimmung des Höchstbetrages, welchen die an denselben Kreditnehmer gewährten Kredite aller Art, einschließlich übernommener Bürgschaften und Garantien, nicht überschreiten dürfen;
9. der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen sowie der Austritt aus dem Volksbank-Kreditinstitute-Verbund;
10. die Ausgabe von Instrumenten über Kapitalanteile ohne Stimmrecht (§ 26a BWG) sowie allfälliger weiterer substanzbeteiligter Kapitalinstrumente und der näheren Bedingungen hierfür. Die Generalversammlung kann für einen gleichzeitig zu bestimmenden, fünf Jahre keinesfalls übersteigenden Zeitraum und unter Festlegung des gesamten Nominales der so auszugebenden Kapitalinstrumente auch beschließen, daß der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates zur Ausgabe von derartigen Kapitalinstrumenten ermächtigt wird. Auch in diesem Fall kann jedoch die Generalversammlung nähere Bedingungen festlegen.

## GESCHÄFTSANTEILE

### § 39

(1)

Der Geschäftsanteil beträgt EURO 15,-- und ist beim Eintritt sofort einzuzahlen. Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, mindestens 1 Geschäftsanteil zu erwerben. Die Beteiligung eines Genossenschafers mit weiteren Geschäftsanteilen ist zulässig, jedoch kann kein Genossenschafter mehr als 2.500 Geschäftsanteile besitzen.

(2)

Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen gemäß § 46 Abs. 2 und abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen gemäß § 47 Abs. 1 bilden das Geschäftsguthaben eines Genossenschafers. Jede Abtretung oder Verpfändung desselben ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden des Genossenschafers bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Fall der Insolvenz oder im Sanierungsverfahren des Mitgliedes erleidet.

(3)

Das Geschäftsguthaben darf, solange der Genossenschafter nicht ausgeschieden ist, nicht zum Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Genossenschafter ausgeschieden ist, erfolgen.

(3a)

Durch Auszahlungen des Geschäftsguthabens darf der Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile der Genossenschaft zuzüglich allfällig sistierter Auszahlungsansprüche zu keinem Zeitpunkt 95% des ab dem 31.12.2013 an einem Bilanzstichtag je ausgewiesenen Höchststandes des Gesamtnennbetrages der für das jeweils nächste Geschäftsjahr verbleibenden (nicht ausscheidenden) Geschäftsanteile unterschreiten (Sockelbetrag).

4)

Ein Genossenschafter, welcher mit einem weiteren Geschäftsanteil beteiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende unbedingte schriftliche Erklärung abzugeben (§ 3).

## SATZUNGSMÄSSIGE RÜCKLAGE

### § 40

(1)

Die satzungsmäßige Rücklage darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden.

(2)

Diese wird gebildet durch:

- a) die Eintrittsgelder (Aufgelder, Agios; § 10 Z. 2);
- b) eine jährliche Zuweisung von mindestens 15 % des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unverteilter Rücklagen, solange die Höhe von 15 % der Bemessungsgrundlage nach Art 92 Abs 3 lit a CRR nicht erreicht ist;
- c) die im Sinne des § 46 Abs. 2 verfallenen Dividenden;
- d) die gemäß § 8 Abs. 1 verfallenen Geschäftsguthaben.

(3)

Eine andere Verwendung dieser Rücklage als zur Verlustdeckung ist bis zur Auflösung der Genossenschaft unstatthaft. Früher ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf sie.

## AUSSERORDENTLICHE RÜCKLAGEN

### § 41

Die Generalversammlung kann neben der satzungsmäßigen Rücklage noch Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

## HAFTUNG

### § 42

(1)

Jeder Genossenschafter haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle der Liquidation oder der Insolvenz außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrage in der fünffachen Höhe desselben (Nachschusspflicht).

(2)

Für ab dem 01.01.2014 gezeichnete Geschäftsanteile besteht keine Nachschusspflicht. Die Haftung für diese Geschäftsanteile ist gemäß § 27 BWG iVm § 86 a GenG (vormals § 23 Abs 10a BWG idF BGBl. I 20/2010) auf den Geschäftsanteil beschränkt.

## RECHNUNGSWESEN

### § 43

(1)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Errichtung der Genossenschaft und endet mit dem 31. Dezember.

### § 44

(1)

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für dieses einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen (§ 18). Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand auch Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Höhe des Bilanzgewinnes oder -verlustes zu erstatten (Vorschlag über die Ergebnisverwendung).

(2)

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend.

(3)

Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, den Jahresabschluss und Lagebericht auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

### § 45

(1)



Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie der Kurzbericht gemäß § 5 Abs 2 GenRevG sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekanntzumachenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossenschafter bereitzuhalten oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jeder Genossenschafter ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen. Veröffentlichungen des Jahresabschlusses haben in der Verbandszeitschrift "cooperativ - Die gewerbliche Genossenschaft" zu erfolgen.

(2)

Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfungstätigkeit (§ 24) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, welche hierauf über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates beschließt.

(3)

Ergeben sich hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit des Jahresabschlusses oder des Lageberichtes oder die Prüfung des Aufsichtsrates, so kann die Generalversammlung (§ 38 Z 7), ohne dass der Antrag auf die Tagesordnung gebracht war, einen besonderen Ausschuss von drei Mitgliedern wählen und diesen mit der nochmaligen Prüfung beauftragen.

(4)

Dieser Ausschuss hat das Recht zur Einsicht in die Bücher und Schriften der Genossenschaft und zur Untersuchung der Bestände.

(5)

Der Vorstand hat ihm jede verlangte Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu erteilen.

(6)

Dieser Ausschuss kann sich bei seinen Arbeiten mit dem gleichen Recht wie der Aufsichtsrat (§ 24) der Hilfe eines Sachverständigen bedienen.

## GEWINN UND VERLUST

### § 46

(1)

Soweit der Bilanzgewinn nicht zur Bildung von anderen Rücklagen (§ 41) oder zu anderen Zwecken verwendet wird, kann die Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres nach Maßgabe von nachstehendem Absatz 1a beschließen.

(1a)

Vorbehaltlich sich aus Gesetz oder dieser Satzung ergebenden Einschränkungen können Gewinnausschüttungen nur vorgenommen werden, wenn

- a) ausreichend Gewinne im Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden;
- b) für die Gewinnausschüttung keine Rücklagenauflösung erforderlich ist;
- c) die Genossenschaft nicht von Maßnahmen nach dem Früherkennungssystem nach § 61 BWG erfasst ist;
- d) kein drohender Verstoß gegen die Anforderung gemäß § 44 Abs 3 BaSAG vorliegt;
- e) die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Verbund durch die Gewinnausschüttung nicht gefährdet ist oder gefährdet werden könnte, und
- f) die Gewinnausschüttung nicht gegen Weisungen der Zentralorganisation verstößt.

Falls unter anderen als den vorgenannten Voraussetzungen und nach Maßgabe von sich aus Gesetz oder dieser Satzung ergebenden Einschränkungen Gewinnausschüttungen vorgenommen werden sollen, ist jedenfalls die vorherige Zustimmung der Zentralorganisation erforderlich.

(2)

Die auf die Mitglieder entfallende Dividende wird dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis der durch allfällige Verluste verminderte Geschäftsanteil erreicht ist. Auf Beschluß der Generalversammlung erfolgt für die Gesamtheit der Mitglieder, sofern der Geschäftsanteil voll erreicht ist, die Auszahlung. Dividendenbeträge, die binnen drei Jahren nach Ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, sind verjährt und verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage (§ 40 Abs. 2 lit. c).

#### § 47

(1)

Die Deckung von Bilanzverlusten unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung, die auch darüber zu bestimmen hat, ob und in welcher Höhe zur Verlustdeckung Rücklagen oder Geschäftsguthaben oder beide herangezogen werden.

(2)

Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Bilanzverlusten herangezogen, so geschieht die Abschreibung des von dem einzelnen Mitglied zu tragenden Verlustanteils nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsanteile untereinander; für die Feststellung der Höhe der Geschäftsanteile ist das Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres maßgebend.

### AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

#### § 48

(1)

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

1. gemäß § 38 dieser Satzung durch Beschluss der Generalversammlung;
2. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
3. durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde (§§ 6 und 7 BWG).

(2)

Die Liquidation erfolgt, wenn von der Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden, durch den Vorstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird unter die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

## BEKANNTMACHUNGEN DER GENOSSENSCHAFT

### § 49

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter deren Firma. Sie werden vom Vorstand gemäß § 13 Abs. 2 oder, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, durch dessen Vorsitzenden gezeichnet. Wenn die Satzung nicht anderes bestimmt, erfolgen die Bekanntmachungen durch Anschlag in allen Geschäftslokalen der Genossenschaft, sofern darüber hinaus nicht noch andere Arten einer Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind oder zweckmäßig erscheinen (§ 65 BWG).

Rankweil, 25. Mai 2023

VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.



Dir. Gerhard Hamel

Dir. Dr. Helmut Winkler

